

Beschlussblatt

Beschlussblatt 47-5-02

Beschlossen am

30.01.2019

Beschluss: Anerkennung der Paktistan Students Association (PSA) als Initiative

Das 47. Studierendenparlament hat beschlossen, die Pakistan Students Association als Initiative anzuerkennen.

(Ja: 15, Nein: 5, Enthaltung: 3)

So beschlossen am 30.01.2019.

Das Präsidium des 47. Studierendenparlaments

Kira Lietmann, Lea Biere, Daniel Korsmeier

Pakistan Students Association
Paderborn, Deutschland
Satzung der Pakistan Student Association, Paderborn, Deutschland

§1 Name der Initiative

Der Name der Initiative ist "Pakistan Students Association – Paderborn", abgekürzt "PSA-PB". Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

§2 Zweck

(1) Die Initiative möchte neuen Studierenden bei der Einschreibung an der Universität Paderborn und der anfänglichen Niederlassung helfen. Die anfängliche Niederlassung umfasst Hilfestellungen für die neuen Studierenden vor der Abreise, beim Empfang, und darüber hinaus bei der Verpflegung, der Meldung beim Einwohnermeldeamt, der Immatrikulation, dem Abschließen einer Krankenversicherung, der Eröffnung eines Bankkontos, und bei der Suche von Sprachkursen und einer Wohnung. Ebenso sollen den neuen Studierenden Einkaufsmöglichkeiten in der Stadt aufgezeigt werden.

(2) Die Förderung und Verbesserung der freundschaftlichen Beziehung zwischen Pakistanern, Deutschen und anderer internationaler Studierenden an der Universität Paderborn.

(3) Unterstützung von pakistanischen Studierenden in studienbezogenen Angelegenheiten an der Universität Paderborn.

(4) Vermittlung zwischen pakistanischen Studierenden und den Institutionen für internationale Studierende an der Universität Paderborn.

(5) Darstellung und Erläuterung der pakistanischen Kultur, Tradition und dem kulturellen Erbe, um die interkulturelle Harmonie zwischen pakistanischen und nicht-pakistanischen Studierenden zu fördern.

§3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Initiative können auf formlosen Antrag hin nur Studierende sein, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

§3a Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

(1) Von den Mitgliedern wird die Teilnahme an den Treffen und Aktivitäten der PSA-PB erwartet, und dass sie sich vom Zweitvorsitz zeitnah als PSA-Mitglieder zum Zweck ihr aktives und passives Wahlrecht innerhalb der Initiative ausüben zu können erfassen lassen.

(2) Bei Abstimmungen und für jeden Wahlgang während der Vorstandswahlen (§11 (7)) hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(3) Im Vorfeld der Vorstandswahlen darf jedes Mitglied maximal nur einer*m Kandidat*in die Unterstützung aussprechen (§11 (4)).

(4) Es wird kein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Initiative endet durch

1. Exmatrikulation
2. Austritt
3. Ausschluss nach §10 (7).

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Initiative

Die Organe der Initiative sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer*m Vorsitzenden, einer*m Zweitvorsitzenden, einer Kassenleitung, einer*m Orientierungskordinator*in, einer*m Veranstaltungskordinator*in und einer*m Medienkordinator*in.
- (2) Eine Amtsbindung ist möglich, jedoch müssen Vorsitz, Zweitvorsitz, Kassenleitung, und Orientierungskordinator*in von unterschiedlichen Personen besetzt sein.
- (3) Die Amtszeit endet mit dem Kalenderjahr.
- (4) Der neu gewählte Vorstand übernimmt die Amtsgeschäfte zu Beginn des neuen Kalenderjahres oder im Fall einer vorgezogenen Neuwahl gemäß §11 (1) unverzüglich.
- (5) Der alte Vorstand muss dem neu gewählten Vorstand sämtliches PSA-PB-Material übergeben und ist für die Amtsübergabe verantwortlich.
- (6) Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch ist es der*dem amtierenden Vorsitzenden untersagt, sich für die direkt nachfolgende Amtszeit erneut auf das Amt des Vorsitzes zu bewerben.
- (7) Die Initiative wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder von denen eines immer der Vorsitz sein muss.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Vorsitz
 - a. Vertritt die Initiative maßgeblich gegenüber Dritten.
 - b. Lädt zur Mitgliederversammlung ein und fungiert als deren Redeleitung.
 - c. Überwacht und koordiniert die Aktivitäten der PSA-PB.
 - d. Überwacht die Ausgaben.
 - e. Ist verantwortlich für die jährlichen Wahlen am Ende des Kalenderjahres nach §11 (2)
 - f. Ernennet, wenn nötig, zusätzliche Vorstandsmitglieder in Absprache mit dem Vorstand.
 - g. Verwahrt den Briefkopf der PSA-PB und gibt diesen bei Bedarf weiter.
 - h. Ist für die Durchsetzung der Satzung verantwortlich.
- (2) Zweitvorsitz
 - a. Ist die Schlüsselfigur für den Kontakt zwischen PSA-PB-Mitgliedern und Partnern.
 - b. Fungiert in Abwesenheit der*des Vorsitzenden kurzzeitig als Vorsitz.
 - c. Bereitet die Tagesordnung jeder PSA-PB Sitzung vor.
 - d. Verfasst die Niederschriften von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
 - e. Bewahrt die PSA-PB-Dokumente einschließlich der Wählerliste und Satzung auf.
- (3) Kassenleitung
 - a. Bereitet den Haushalt für die Beratung in der Vorstandssitzung vor.

- b. Ist für alle Einnahmen und Ausgaben der PSA-PB und für die Prüfung aller Rechnungen, Quittungen und Belege verantwortlich.
 - c. Muss gegen Ende des Jahres einen Rechenschaftsbericht für die Studierendenschaft über die Nutzung studentischer Gelder durch die Initiative verfassen und diesen Bericht dem AStA der Universität Paderborn aushändigen.
- (4) Orientierungskoordinator*in
Die*Der Orientierungskoordinator*in koordiniert die Niederlassung neuer Studierender aus dem Interessenbereich der Initiative. Zu ihren*seinen Aufgaben gehören die Hilfestellung vor der Abreise, der Empfang der neuen Studierenden, die erste Verpflegung, die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt, die Immatrikulation, das Abschließen einer Krankenversicherung, das Eröffnen eines Bankkontos, die Suche von Sprachkursen und einer Wohnung, sowie das Aufzeigen von Einkaufsmöglichkeiten in der Stadt.
- (5) Medienkoordinator*in
- a. Pflegt die offizielle PSA-PB Internetseite und aktualisiert relevante Nachrichten, Aktivitäten und Ähnliches.
 - b. Ankündigung sämtlicher Veranstaltungen der PSA-PB in bekannten sozialen Netzwerken.
 - c. Pflegt den Mailverteiler für PSA-PB Mitglieder und Partnern.
- (6) Veranstaltungskoordinator*in
- a. Ist verantwortlich für außeruniversitäre Aktivitäten wie z.B. Ausflüge
 - b. Die Anfrage für die geplante Durchführung der Aktivitäten wird an den Vorsitz weitergeleitet, welcher diese in der Mitgliederversammlung vorträgt, um die Machbarkeit abzuklären.
 - c. Die*Der Veranstaltungskoordinator*in ist dafür verantwortlich, alle Notwendigkeiten einer Veranstaltung für die Initiative zu erledigen, und ist für den Einkauf aller hierfür benötigten Gegenstände zuständig.

§9 Finanzen

- (1) Die PSA-PB kann Fundraising und externe Spendensammlungen vornehmen, sofern es nötig ist, um ihre Aktivitäten zu unterstützen.
- (2) Der Vorstand kann Mittel einnehmen und ausgeben, um die Ziele der PSA-PB zu erreichen.
- (3) Über die Verwendung von studentischen Mitteln ist der Studierendenschaft Rechenschaft abzulegen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) PSA-PB-Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal in drei Monaten statt.
- (2) Der Zweitvorsitz muss eine vorläufige Tagesordnung, das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher textlich bekannt geben.
- (3) Jedes Mitglied kann im Vorfeld einer Mitgliederversammlung weitere Punkte zur vorläufigen Tagesordnung hinzufügen, die vom Zweitvorsitz umgehend bekannt zu machen sind.
- (4) Um einen neuen Tagesordnungspunkt während der Mitgliederversammlung hinzuzufügen, muss die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist umgehend zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen.
- (6) Ein Fünftel aller Mitglieder kann textlich die Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung beim Vorstand erzwingen. Die außerordentliche Sitzung muss dann innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die dem Zweck der Initiative zuwider handeln oder sich anderweitig der Initiative gegenüber schädlich verhalten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit von der Initiative ausschließen.

§11 Vorstandswahlen

(1) Die Wahlen zum Vorstand finden regulär gegen Ende eines jeden Kalenderjahres während einer Mitgliederversammlung statt und werden mit der Einladung zu dieser wählenden Mitgliederversammlung angekündigt. Sollte ein Vorstandsamt vor Ablauf der Amtszeit vakant werden, können die Wahlen auf eine zeitnah stattfindende Mitgliederversammlung vorgezogen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jederzeit im Vorfeld Vorstandswahlen ankündigen.

(2) Die*Der scheidende Vorsitzende fungiert als Wahlleitung für die Wahl des neuen Vorsitzes und muss diese Wahl überwachen. Der neu gewählte Vorsitz fungiert als Wahlleitung für die Wahl der weiteren Vorstandssitze. Alternativ dazu kann die Mitgliederversammlung eine Wahlleitung aus Mitgliedern ernennen, die für keinen Vorstandssitz kandidieren.

(3) Jedes Mitglied, das in den Vorstand gewählt werden möchte, muss dies nach der Wahlbekanntmachung offen innerhalb der Initiative, spätestens aber bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt geben. Die Kandidat*innen können auch angeben, für welche Vorstandsämter sie sich generell aufstellen lassen möchten.

(4) Mit Ausnahme der Wahl des Gründungsvorstands müssen die Kandidat*innen für die Vorstandswahlen mindestens ein Semester Mitglied in der Initiative gewesen sein; Kandidat*innen auf den Vorsitz mindestens zwei Semester. Unabhängig davon muss zudem jede Kandidatur von zwei PSA-Mitgliedern unterstützt werden, um zur Wahl zugelassen zu werden (§3a (3)).

(5) Zwei Tage vor der wählenden Mitgliederversammlung muss der scheidende Vorsitz für die Mitglieder eine zentrale Liste des Pools der zugelassenen Kandidat*innen veröffentlicht haben.

(6) Der Rückzug einer Kandidatur oder von der Unterstützung einer Kandidatur ist jederzeit möglich.

(7) Die Vorstandsämter werden aus dem Pool der zugelassenen Kandidat*innen von den anwesenden Mitgliedern in separaten, aufeinander folgenden geheimen Wahlgängen mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Reihenfolge der zu wählenden Ämter entspricht der Aufzählung unter §7 (1).

(8) Jeder Wahlgang wird sofort vom Vorstand unter Aufsicht der Kandidat*innen ausgezählt und Kandidat*innen, gegebenenfalls von einem Wahlgang ausgeschlossen, wenn für sie §§7 (2), (6) zutreffen.

§12 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderungen

(1) Die PSA-PB Satzung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Die geplante Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken.

- (3) Der beantragten Änderung muss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt werden.
- (4) Jede Änderung der Satzung ist dem StuPa-Präsidium textlich mitzuteilen.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Initiative kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Initiative fällt das Vermögen an den AStA der Universität Paderborn. Die Art der Verwendung des Vermögens durch den AStA soll idealerweise dem Zweck der Initiative dienen. Genauere Einzelheiten bestimmt die Initiative bei ihrem Beschluss zur Auflösung.